

Satzung
des Landkreises Wittmund
über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Landkreises Wittmund über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige vom 17.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 am 28.12.2012), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.02.2015, geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10.12.2020, enthält folgende Fassung.

§ 1

Aufwandsentschädigungen

(1) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- | | |
|--|------------|
| a) Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister | 180,00 EUR |
| b) Beauftragte/Beauftragter für Menschen mit Behinderungen | 220,00 EUR |

(2) Der Beauftragten/Dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen kann im Falle außergewöhnlicher Belastungen zusätzlich gewährt werden:

bei einem sonstigen behinderungsbedingten Mehraufwand
(z.B. für Begleitpersonen) bis zu 125,00 EUR monatlich

(3) Mit den vorstehenden Beträgen sind alle Aufwendungen wie Ersatz der Auslagen einschließlich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz und Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes – mit Ausnahme der Reisekostenvergütungen für Dienstreisen auf die kreisangehörigen Inseln – abgegolten.

(4) Ist eine/ein vorstehend aufgeführte/aufgeführter ehrenamtlich Tätige/Tätiger länger als einen Monat an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so wird mit Ablauf des Kalendermonats die Aufwandsentschädigung nicht mehr gezahlt.

(5) Integrationslotsen und regelmäßig tätige Migrationshelfer erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Aufwandsentschädigung in Höhe von max. 120,00 EUR, wobei tatsächliche Einsatzzeiten mit 10,00 EUR/Std. und Fahrkosten nach den im § 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden. Mit dieser Zahlung sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Die Abwicklung (Genehmigung der Einsatzzeiten und Dienstreisen, Abrechnungen usw.) erfolgt über eine vom Landrat festgelegte Dienststelle innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 2

Reisekosten

Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes und auf die kreisangehörigen Inseln werden ehrenamtlich tätigen Personen Reisekosten aufgrund der Niedersächsischen Reisekostenverordnung vom 10.01.2017 (Nds. GVBl. Nr. 1/20217, Seite 2 ff) in der zurzeit geltenden Fassung gewährt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Wittmund über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige vom 01.04.2015 außer Kraft.

Wittmund, den 10. Dezember 2020

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann